

lichen Strafverfügungen Geldbuße bis 300 (dreihundert) M aussprechen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.

- (2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn
- ein Fall des § 6 Abs. 1 oder 2 vorliegt,
  - die Ermittlungen gemäß § 6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
  - der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.
- (3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,
  - die Beweismittel,
  - die ausgesprochenen Maßnahmen,
  - die Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

1. Bei Eigentumsverfehlungen können die Organe der Deutschen Volkspolizei mittels polizeilicher Strafverfügung eine Geldbuße bis zu 300 Mark aussprechen (vgl. § 2 Anm. 2).

Die Geldbuße wird nicht im Strafregister eingetragen. Sie ist als staatliche Maßnahme zu unterscheiden von der Geldbuße, die gesellschaftliche Gerichte aussprechen. Sie ist auch keine Ordnungsstrafe und die polizeiliche Strafverfügung bei Eigentumsverfehlungen ist nach Inhalt und Voraussetzungen nicht gleichzusetzen mit der Ordnungsstrafverfügung bei Ordnungswidrigkeiten (§§ 7 und 23 OWG).

Bei der Höhe der Geldbuße sind die Art und Schwere der Rechtsverletzung, die Persönlichkeit des Rechtsverletzers und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Ausmaß des verursachten oder beabsichtigten Schadens zu berücksichtigen.

Eine polizeiliche Strafverfügung gegen Jugendliche sollte in der Regel nur erlassen werden, wenn sie eigenes Einkommen oder Vermögen haben. Haben die Organe der Jugendhilfe oder andere für die Bildung und Erziehung des Jugendlichen Verantwortliche auf die Verfehlung bereits erzieherisch wirkungsvoll reagiert oder sind Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe vorgesehen, sollte unter entsprechender Anwendung des § 67 StGB von weiteren Maßnahmen abgesehen werden.

2. Neben, der Zahlung der Geldbuße ist der Rechtsverletzer verpflichtet, den durch die Verfehlung verursachten materiellen Schaden wiedergutzumachen (vgl. auch § 2 Anm. 5).

3. Zum Ausspruch einer polizeilichen Strafverfügung in den Fällen des Abs. 2 vgl. § 6 Anm. 2 bis 4.

4. In Abs. 3 werden die inhaltlichen Anforderungen an eine polizeiliche Strafverfügung festgelegt. Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Rechtsverletzer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit dem Tage der Aushändigung oder Zustellung.

5. Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Strafverfügungen wegen einer Verfehlung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (Abs. 4). Dieser ist innerhalb einer Woche bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Eine Erhöhung der Geldbuße ist nicht zulässig. Bleibt der Antragsteller der Hauptverhandlung unentschuldig fern, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen (vgl. §§ 278 bis 280 StPO). Die Strafverfügung wird dann rechtskräftig.